

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND FÜR UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

Per Email: info@buerothomas.com

Büro Dr. Thomas
Ritterstrasse 8

61118 Bad Vilbel

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER e.V.

**Nach § 63 Kapitel 3 Umwelt- und Rechtsbehelfsgesetz des
Bundes anerkannte Verbände**

Absender dieses Schreibens:
Ortwin Heinrich
Am Berg 8
63654 Büdingen
BVNH Wetteraukreis

Büdingen, den 13.04.2021

Betrifft: Büdingen - Stadtteil Wolferborn
Bebauungsplan Nr. 7, „Feuerwehr Ost“ - Parallele Änderung des FNP für den Bereich des
Bebauungsplans Nr. 7

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

im Auftrag der nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im
Wetteraukreis und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis nehme
ich zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 7 wird im
beantragten Umfang zugestimmt.

Zum geplanten Feuerwehrstützpunkt:

Planungshinweise über Be- und Entwässerung, Versorgungsleitungen, Verbreiterung der Zufahrt,
liegen noch nicht vor.

Hinweis:

In der Detailplanung des Feuerwehrstützpunktes sollten Auflagen zur Nutzung von Photovoltaik
aufgenommen und das Anbringen von Nisthilfen (für Vögel/Fledermäuse) und ein
Bepflanzungsplan mit heimischen Gehölzen verbindlich eingefordert werden.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten
Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ortwin Heinrich



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat
der Stadt Büdingen
-Stadtbauamt-
Eberhard-Bauner-Allee 16
63654 Büdingen

Unser Zeichen:	RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/26-2021/1
Ihre Ansprechpartnerin:	Martina Dickel-Uebers
Zimmernummer:	3.017
Telefon/ Fax:	06151 12 8924/ +49 611 327642283
E-Mail:	Martina.Dickel-Uebers@rpda.hessen.de
Datum:	27. April 2021

**Bauleitplanung der Stadt Büdingen
Bebauungsplanentwurf Nr. 7 „Feuerwehr Ost“ und
Parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Schreiben des Planungsbüros Dr. Thomas vom 29. März 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegte Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** und aus Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** keine Bedenken.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen von Seiten der planaufstellenden Kommune eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

In den Unterlagen sind dazu keine ausreichenden Aussagen enthalten und sind daher nachzubessern. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Wasserversorgung

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser oder für ggf. erforderliche Wasserhaltungen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen. Dies erfordert eine baugrundtechnische bzw. auch eine umfassende hydrogeologische Beurteilung, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Prüfung der Umweltauswirkungen) vorgelegt werden muss.

Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob durch die bestehenden Wasserrechte im Planungsbereich der Wasserbedarf gedeckt werden kann. Im Bebauungsplan müssen Angaben darüber enthalten sein, wie der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann.

Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.

Durch Versickerung von Niederschlagswasser kann das Grundwasser verstärkt neu gebildet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3 m) sind vernässungsgefährdete Gebiete und sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden.

2. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt in keinem Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet.

Unterstützend empfiehlt es sich zur Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Juli 2014) heranzuziehen.

Bodenschutz West

In der Altflächendatei ist derzeit kein Eintrag für das Plangebiet vorhanden. Insofern liegen mir keine konkreten Erkenntnisse über mögliche Bodenbelastungen vor.

Auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen kann die geplante Nutzung oder Bebauung ggf. erheblich beeinträchtigt werden. Ihnen als Gemeinde wird daher empfohlen, alle zugänglichen Informationen über das Grundstück in dieser Hinsicht auszuwerten (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung, Erkenntnisse über einen unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.). Zusätzliche Kenntnisse zum Vorhandensein von weiteren Altflächen können auch bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Wetteraukreises

vorliegen. Werden bei der Auswertung Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung bekannt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) unverzüglich der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Umweltbericht wird das Schutzgut Boden umfassend behandelt.

Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten. Ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen unter nachrichtlichen Hinweise erscheint sinnvoll, da die DIN Auswirkungen auf die Planung und Durchführung von Bauvorhaben haben.

In der Begründung ist neben dem nachsorgenden Bodenschutz auch der vorsorgende Bodenschutz anzusprechen. Anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägungsmangels später rechtlich angreifbar.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Aus der Sicht der Dezernate **Oberflächengewässer, Abfallwirtschaft West** und **Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)** bestehen keine Bedenken.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der **Bergbehörde** keine Sachverhalte entgegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martina Dickel-Uebers

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Besucheranschrift:
Homburger Straße 17
61169 Friedberg

06031 83-0

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Auskunft erteilt Herr Sperling
Tel.-Durchwahl 83-4100
E-Mail Christian.Sperling
@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031 83-914100
Zimmer-Nr. 120
Aktenzeichen 60080-21-TÖB
Sprechzeiten

Datum 27.04.2021

Az.:	60080-21-TÖB- (Aktenzeichen bitte immer angeben)
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 7 "Feuerwehr Ost" in Büdingen-Wolferborn -
Gemarkung:	Wolferborn
Flur:	20
Flurstück:	41

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

FSt 2.3.6 Brandschutz

Ansprechpartner/in: Herr Lars Henrich

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse
Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen
Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

UST-IdNr.: DE112591443

Möglichkeiten der Überwindung:

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

800 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

Hydranten:

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Sonstige Maßnahmen:

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:

Eine ausreichende Versorgung von Trinkwasser ist aufgrund der Notwendigkeit von Befüllungen der Löschfahrzeuge notwendig. Dies kann mit einer Entnahme eines Hydranten auf dem geplanten Gelände/Anschluss in der Fahrzeughalle erfolgen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Herr Tim Mattern

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen erhebliche Bedenken. Die Landschaft ist nach Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich vor Zersiedelung zu bewahren. Das Plangebiet liegt abseits vorhandener Bebauung. Das Ertragspotenzial des Bodens wird örtlich als sehr hoch mit hoher Bodenfunktionsbewertung eingestuft. Eine transparente Alternativenprüfung und schlüssige Begründung, warum dieser Standort gewählt wurde, liegen nicht vor.

Es ist ergebnisoffen zu prüfen, welche Standorte, die näher an bestehender Bebauung liegen (z. B. weiter östlich an den Sportanlagen) in Frage kommen können. Die Alternativenprüfung ist dem nächsten Entwurf beizulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 1 BNatSchG, § 1 BBodSchG

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, da "bereits ein konkreter Entwurf vorliegt und die Bauausführung ohnehin in der öffentlichen Hand liegt" (Begründung Seite 11). Die Objektplanung ist den Unterlagen nicht beigelegt. Außerdem handelt es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der Objektplanung bzw. dem Baugenehmigungsverfahren um unterschiedliche Planungsprozesse, so dass der Verweis im Vorentwurf des Bebauungsplans auf die Objektplanung fehlt geht. Die Ausführung durch die öffentliche Hand ist leider keine Garantie dafür, dass Festsetzungen, so sie denn vorhanden sind, auch tatsächlich eingehalten werden.

Im Vorentwurf des Bebauungsplans fehlen wesentliche landschaftspflegerische Festsetzungen in textlicher und zeichnerischer Darstellung, wie z. B. eine übliche Eingrünung entlang des gesamten Grundstücks. Weiterhin wäre wünschenswert, das Gebäude hinsichtlich der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand mit Dachbegrünung und Nisthilfen für Gebäudebewohnende Tierarten auszustatten und dies entsprechend festzusetzen.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Herr Thomas Buch

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Zu dem Planvorhaben nehmen wir aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Mit der Entwicklung des Plangebietes werden ca. 6.400 m², hochwertige, weitgehend unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Im Rahmen

der Planung kommt es zu umfangreichen Versiegelungen und damit in diesen Bereichen zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen. Im Umweltbericht wird richtig dargestellt, dass die zu erwartenden Eingriffswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden hoch bis sehr hoch sind. Eine Kompensation der Bodenverluste ist realistisch nicht möglich.

Daher stehen wir dem Vorhaben aus Sicht des Bodenschutzes kritisch gegenüber. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die Regelungen des BauGB sowie insbesondere § 3 (2) des Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Danach soll der Flächenverbrauch für die genannten Zwecke vermieden und es soll geprüft werden, ob nicht anderweitige, bereits versiegelte Flächen für die vorgesehenen Zwecke in Anspruch genommen werden können. Eine Prüfung von Alternativstandorten ist in der Planung nicht enthalten.

Die in der Begründung der Planung enthaltene Aussage, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter vernachlässigbar seien, ist aus unserer fachlichen Sicht nicht nachvollziehbar.

Niederschlagswasserbehandlung

Bezüglich der notwendigen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist die vorliegende Planung unzureichend. Es fehlt aus unserer Sicht eine Betrachtung der durch die Maßnahmen verursachten Abflussverschärfung. Durch die weitgehende Versiegelung der Flächen wird es zu einer Aufkonzentrierung des Niederschlagswassers kommen. Die Ableitung des Niederschlagswassers soll über eine Grabenparzelle zum Seemenbach erfolgen. Ob dies in ausreichendem Umfang technisch überhaupt möglich ist, wurde offensichtlich nicht untersucht. Abstimmungen mit unserer Behörde haben diesbezüglich bisher nicht stattgefunden. Da die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer erlaubnispflichtig ist, sind diese Belange mit uns als zuständiger Wasserbehörde abzustimmen und festzulegen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf das Hochwasserereignis vom Januar 2021 hin. Durch die Versiegelung der Flächen kommt es zu einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflusssituation im Einzugsgebiet des Seemenbaches. Auch die Ortslage von Wolferborn war beim Hochwasser stark betroffen und wir halten daher eine weitere Abflusskonzentration ohne Rückhaltung nicht für erlaubnisfähig.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartner: Frau Silvia Bickel

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Bebauungsplan.

FD 4.5 Bauordnung

Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz

Keine Einwendungen.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer

Keine Einwendungen.

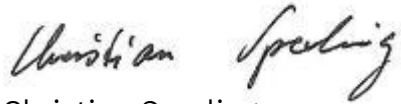
FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben

Ansprechpartner/in: Herr Fabian Ittner

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Feuerwehr Ost“ in Büdingen werden aus Sicht des Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Christian Sperling". The signature is written in a cursive style, with the first name "Christian" and the last name "Sperling" clearly distinguishable.

Christian Sperling